



Deutscher Schaustellerbund e.V.

Sitz Berlin

Gründungsmitglied der Europäischen Schausteller-Union

Hauptgeschäftsstelle:

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

Tel.: (030) 5900 997 80

Fax: (030) 5900 997 87

E-Mail: mail@dsbev.de

www.dsbev.de • www.facebook.com/dsbev



Interview mit dem Finanzexperten Dr. Christian Kläne

Nach seinen vielbeachteten Vorträgen während des diesjährigen Delegiertentages in Neumünster und bei weiteren DSB-Mitgliedsverbänden steht der Finanzexperte Dr. Christian Kläne DSB-Hauptgeschäftsführer Frank Hakelberg in der Fortsetzung unserer Interview-Reihe diesmal zum Thema „Kassennachschau“ Rede und Antwort.

Herr Dr. Kläne, welches Ziel verfolgt das Finanzamt mit der Kassen-Nachschau?

Das Hauptziel ist, in relativ kurzer Zeit zu überprüfen, ob die Bargeld-Einnahmen korrekt aufgezeichnet werden. Durch die bisherige Prüfungsform – also das Finanzamt meldet sich in angemessener Zeit vorher schriftlich an – konnten Manipulationen häufig nicht entdeckt werden. Man brauchte also eine Prüfungsform, bei der man ohne Voranmeldung in die Betriebe hineingehen kann.

Ist Kassen-Mogelei denn wirklich so ein großes Problem?

Ja, insbesondere die Registrierkassenmanipulation war und ist nach wie vor ein großes Problem. Was wir nicht unbedingt sofort entdecken, ist die Manipulation. Aber was wir auf jeden Fall entdecken, ist, dass in elektronischen Kassensystemen oftmals keine oder keine nachvollziehbare Dokumentation über die Geschäftsvorfälle vorzufinden ist. Und wenn diese Dokumentation nicht vorhanden ist, dann müssen wir in der Regel davon ausgehen, dass dies mit einer Verkürzung der Steuereinnahmen einhergeht.

Schausteller verwenden eher selten Registrierkassen. Muss man trotzdem mit einer Kassennachschau rechnen? Was für Kassen werden geprüft?

Besonders im Fokus der Kassennachschau sind elektronische Aufzeichnungssysteme. Hierunter fallen sowohl PC-Kassensysteme als auch Registrierkassen. Geprüft wird aber auch die sogenannte offene Ladenkasse. Und hier kann man wieder differenzieren zwischen demjenigen, der wirklich jeden Geschäftsvorfall einzeln aufschreibt und der Schublade, in die das Geld reingeworfen, aber nicht jeder Geschäftsvorfall einzeln dokumentiert wird. Auch das ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei Ständen auf einem Volksfest ist es üblich, nicht jeden Einzelbetrag einzeln aufzuschreiben, sondern nur die Tagessumme. Trotz grundsätzlicher Einzelaufzeichnungspflicht bleibt dies auch zulässig, wenn die Einzelaufzeichnungspflicht

nicht zumutbar ist. Im Schaustellerbereich wird in der Regel davon ausgegangen, dass aufgrund der Unzumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen eine Aufzeichnung der Tageseinnahme ausreicht. Aber auch hier muss als Ersatz für die einzelne Aufzeichnung abends ein besonderer Bericht geschrieben werden, der sogenannte Kassenbericht.



Dr. Christian Kläne.

Bedarf es für eine Kassen-Nachschau eines konkreten Anlasses?

Rechtlich gesehen nein. In der Praxis gibt es natürlich bestimmte Anlässe: Es kann anonyme Hinweise geben. Es kann aber auch sein, dass ein Unternehmen ohnehin für eine reguläre Außenprüfung vorgesehen ist und da lassen wir dann eine unangekündigte Nachschau vorlaufen.

Wer prüft und wann wird geprüft?

Im Prinzip kann jeder Bedienstete im Finanzamt damit beauftragt werden, die Nachschau durchzuführen. In der Regel werden aber speziell für diesen Bereich qualifizierte Kräfte eingesetzt. Und was die Zeit und den Ort angeht: Die Vorgabe lautet „während der üblichen Geschäftszeiten“ und nur in den Betriebsräumen. Vom Grundsatz her versucht der Prüfer bei der Kassennachschau möglichst diskret vorzugehen. Er oder sie, zuweilen erscheinen die Prüfer auch zu zweit, kommen eher kurz vor Ladenschluss, wenn kein Kunde mehr vor Ort ist.

Darf man eine Nachschau verweigern?

Nein, man ist zur Mitwirkung verpflichtet. In gut begründeten Ausnahmefällen ist zwar eine zeitliche Verlegung möglich. Der Unternehmer darf aber nicht sagen: Ich mache da nicht mit.

Muss sich der Prüfer zu erkennen geben?

Solange er nur Beobachtungen vornimmt, muss er sich noch nicht ausweisen. Das gleiche gilt auch, wenn er einen Testkauf vornimmt. Erst wenn die Nachschau selbst ansteht, also wenn der Prüfer

Mitwirkungshandlungen einfordert, dann muss er sich auch ausweisen.

Was wird konkret geprüft?

Geprüft werden die Kassen-Aufzeichnungen. Die Gretchenfrage ist oft: Wird überhaupt an jedem Einnahmetag etwas aufgeschrieben. Aus unserer Prüfungserfahrung können wir sagen, dass das keine Selbstverständlichkeit ist. Es reicht aber keinesfalls aus, die Einnahmen nur wöchentlich oder monatlich aufzuschreiben. So fehlt oft der Kassenbericht der letzten Tage oder sogar Wochen. Und wenn Aufzeichnungen vorliegen, schauen die Prüfer nach, ob das so stimmen kann. Dazu hat er verschiedene Möglichkeiten. Der Prüfer kann etwa zum Feierabend den Kassenabschluss mitbegleiten, um zu sehen, wie das in dem Unternehmen konkret abläuft. Auch ein Kassensurz ist möglich. Der Prüfer kann den Unternehmer bitten, einmal das ganze Geld der betrieblichen Kasse durchzuzählen. Bei elektronischen Aufzeichnungssystemen sind die Prüfer bestrebt, Daten mitzunehmen. Der Prüfer wird diese also in der Regel nicht bereits vor Ort analysieren, sondern das kann durchaus ein paar Wochen dauern.

Wo müssen die Kassenunterlagen aufbewahrt werden?

Die Kassenunterlagen befinden sich oftmals nicht dort, wo das Geld eingenommen wird, sondern in der Wohnung oder im Wohnwagen, weil dort die tägliche Abrechnung erfolgt. Das ist auch in Ordnung. Wichtig ist auf jeden Fall, dass der Prüfer vor Ort nachvollziehen kann, mit wie viel Wechselgeld die Kasse bei Geschäftsbeginn bestückt wurde. Außerdem muss ihm nachvollziehbar erklärt werden, wie die tägliche Kassenabrechnung erfolgt. Die Kassenprüfung kann also unter Umständen im Verkaufswagen beginnen und dann im Wohnwagen fortgesetzt werden.

Was für Strafen drohen?

Mit der Kassen-Nachschau selbst werden keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen gezogen. Der Prüfer kann also nicht etwa die Kasse stilllegen. Konsequenzen würden dann erst im Zuge eines gesonderten Verfahrens, sprich im Rahmen einer Außen- oder Sonderprüfung erfolgen. Wenn festgestellt wird, dass nicht alle Einnahmen aufgeschrieben werden, ist zum einen natürlich eine Steuernachzahlung fällig und zum anderen gibt es dann eventuell noch ein Strafverfahren.

Worin liegt aus Sicht des Finanzamts der wesentliche Vorteil der Kassen-Nachschaufung?

Im unangekündigten Moment. Man muss jetzt nicht auf Belege schauen, die schon alt sind, sondern auf zeitnahe, tagesaktuelle. Das stärkt einfach den Beweiswert dieser Belege.

Wird es noch weitere Veränderungen geben?

Ja. Das 2016 beschlossene Kassengesetz, oder wie es

offiziell heißt „das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“, besteht aus drei Komponenten. Seit 2017 schon gibt es die Einzelaufzeichnungspflicht, jetzt ist die Kassen-Nachschaufung hinzugekommen und ab 1. Januar 2020 müssen alle elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das heißt, jede Kasse muss ein Bauteil, eine Sicherheits-Smartcard, haben, die der Kassendienstleister einbaut. Und wer eine solche Kasse ab 2020 nicht oder nicht richtig einsetzt, auf den kommt ein

Bußgeldverfahren zu. Eine Registrierkassenpflicht, wie z.B. in Österreich, ist aktuell aber nicht in Sicht. Für viele Schausteller gilt deshalb auch in Zukunft, dass sie mit dem täglichen Kassenbericht ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen können.

Sehr geehrter Herr Dr. Kläne, vielen Dank für das Interview!

**Finanzexperte Dr. Christian Kläne
(Fotonachweis: Privat) ■**

GEMA-Beiträge für WM-Fernsehübertragungen

Die natürlichen Feinde des Volksfestes sind u.a. schlechtes Wetter und Fußball-Weltmeisterschaften – beide verleiten die Menschen dazu, auf dem heimischen Sofa zu bleiben, anstatt sich auf dem Volksfest zu amüsieren.

Viele Schausteller erwägen daher, die WM-Spiele mit TV-Geräten bzw. Beamer/Leinwand direkt an ihren z.B. Imbiss- und Ausschankbetrieben oder in Zelten zu zeigen und so die Aufenthaltsdauer der Gäste auf dem Kirmesplatz deutlich zu verlängern.

Im Folgenden erläutern wir hierfür die rechtlichen Voraussetzungen:

Schaustellerbetriebe zahlen für die Unterhaltungs- und Tanzmusik (mit Tonträgerwiedergabe), die sie an ihren Geschäften abspielen, üblicherweise bereits nach dem Tarif „Vergütungssätze M-U“ GEMA-Beiträge. Dank der DSB-Mitgliedschaft erhalten sie darauf einen Rabatt von 20 Prozent.

Lassen sie nun an ihrem Geschäft zusätzlich auch noch WM-Fernsehübertragungen stattfinden, so greift

der Sondertarif FS-WM, der allerdings nur gilt, wenn kein Veranstaltungscharakter vorliegt. In der Tarifübersicht sind neben den GEMA-Gebühren auch die Gebühren der GVL (Leistungsschutzrechte) und der VG Wort (Urheberrechte für Wortbeiträge) enthalten.

Er sieht für Grundflächen (Orte unter freiem Himmel oder in Räumlichkeiten) bis 200 qm einen pauschalen Betrag von 99,58 Euro netto für die gesamte Dauer der WM vor.

Für Flächen von bis zu 400 qm sind dann 199,17 Euro netto zu entrichten.

Gleiches gilt für Schausteller, deren Betrieb üblicherweise nicht GEMA-pflichtig ist, weil sie keine Musik spielen, sich nun aber für eine Fernsehübertragung während der Weltmeisterschaft entscheiden.

Finden in dem Betrieb (z.B. einem Zelt) auch außerhalb der GEMA-pflichtigen WM-Fernsehübertragungen Tonträgerwiedergaben statt und wird bereits der Veranstaltung-Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik

mit Musikern (Tarif U-V) oder mit Tonträgerwiedergabe (Tarif M-V) entrichtet, so sind nur noch die Zuschläge für die anfallenden Vergütungen für die GVL (Leistungsschutzrechte) und die VG Wort (Urheberrechte für Wortbeiträge) zu zahlen.



Die Zuschläge belaufen sich auf 26 Prozent der GEMA-Vergütung für die GVL und auf 20 Prozent der GEMA-Vergütung für die VG Wort.

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Callcenter der GEMA: 030 – 588 58 999, Anmeldungen können unter <https://www.gema.de/> auch online gestellt werden.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie zudem unter: <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tariffs-wm2018/>

Jahrestermine der DSB-Mitgliedsverbände

Da es immer wieder zu Terminüberschneidungen unter den Schaustellerverbänden kommt, veröffentlichen wir an dieser Stelle die anstehenden Jahrestermine 2018/2019 des DSB und seiner Mitgliedsverbände. Auf diese Weise möchten wir weitere Terminüberschneidungen verhindern.

An die Vorsitzenden der DSB-Mitgliedsverbände: Bitte teilen Sie der DSB-Hauptgeschäftsstelle Ihre Termine per E-Mail an mail@dsbev.de mit.

Folgende Termine für 2018/2019 stehen bereits fest:

Datum	Veranstaltung
15. August 2018	Mitgliederversammlung Schaustellerverband Bad Kreuznach e.V.
15.-16. November 2018	183. Hauptvorstandssitzung des DSB in Berlin
27. Januar 2019	Jahreshauptversammlung Süddeutscher Verband reisender Schausteller u. Handelsleute e.V.
30. Jan. bis 1. Febr. 2019	70. DSB-Delegiertentag in Essen mit großer Interschaufung
30. Januar 2019	Jahresempfang zum 40. Bestehen der ArGe NRW verbunden mit der Großkundgebung des 70. Jubiläumsdelegiertentages des DSB
4. Februar 2019	Jahreshauptversammlung Schaustellerverband Südwest Stuttgart e.V.
6. Februar 2019	Jahreshauptversammlung Schaustellerverein Tecklenburger Land e.V. - Sitz Ibbenbüren -
8. Februar 2019	„Ossiball“ des Vereins reisender Schausteller Ostfriesland e.V.
12. Februar 2019	Verein reisender Schausteller Pfalz e.V. Landau/Neustadt - Sitz Landau -
16. Februar 2019	Mitgliederversammlung Schaustellerverband Speyer e.V.
22. Februar 2019	40-jähriges Verbandsjubiläum des Schaustellerverbandes Speyer e.V.
24. Februar 2019	Jahreshauptversammlung des Vereins selbständiger Gewerbetreibender Markt- und Messereisender e.V.
10. März 2019	Jahreshauptversammlung und Jahresempfang Schaustellerverband Bad Kreuznach e.V.
18. April 2019	Generalversammlung Schaustellerverein Iserlohn-Schwerte e.V.
13.-14. November 2019	184. Hauptvorstandssitzung des DSB und 125-jähriges Verbandsjubiläum des Schaustellerverbandes Südwest Stuttgart e.V. im Kursaal Bad Cannstatt